

Ausgabe 2022



Unfallzusatz- versicherung VVG

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Unfallzusatzversicherung VVG

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Kapitel	Seiten	Kapitel	Seiten	
Kundeninformation	3	8	Mitwirkungspflichten	11
1 Grundlagen der Versicherung	4	8.1	Anmeldung im Leistungsfall	
1.1	Gegenstand der Versicherung	8.2	Pflichten im Leistungsfall	
1.2	Versicherungsträger	8.3	Schadenminderung	
1.3	Versicherungsnehmer	8.4	Auskunftspflicht	
1.4	Versicherte Firma	8.5	Verletzung der Mitwirkungspflicht	
1.5	Versicherungsvertrag	9	Prämie	12
1.6	Versicherte Unfälle	9.1	Prämienberechnung	
1.7	Örtliche Geltung	9.2	Prämienzahlung	
1.8	Begriffsdefinitionen	9.3	Zahlungsverzug	
2 Beginn, Dauer und Beendigung des Versicherungsvertrages	5	9.4	Prämienanpassung	
2.1	Beginn des Versicherungsvertrages	9.5	Überschussbeteiligung	
2.2	Vertragsdauer	10	Schlussbestimmungen	14
2.3	Beendigung des Versicherungsvertrages	10.1	Verpfändung und Abtretung	
3 Versicherter Personenkreis	6	10.2	Mitteilungen	
3.1	Arbeitnehmende	10.3	Gerichtsstand	
3.2	Personen mit fester Jahreslohnsomme	Ergänzende Bedingungen: Besucher-Unfallversicherung		16
3.3	Nicht versicherte Personen	A.1	Gegenstand der Versicherung	
4 Versicherungsvarianten	6	A.2	Örtliche Geltung	
4.1	Lohnsystem	A.3	Versicherte Unfälle	
4.2	UVG-Lohn	A.4	Versicherter Personenkreis	
4.3	Überschusslohn	A.5	Beginn des Versicherungsschutzes	
4.4	Freiwillig Versicherte	A.6	Ende des Versicherungsschutzes	
4.5	Kopfsystem	A.7	Leistungsvoraussetzungen	
5 Beginn, Dauer und Beendigung des Versicherungsschutzes	6	A.8	Taggeld (Summenversicherung)	
5.1	Beginn des Versicherungsschutzes	A.9	Invaliditätskapital (Summenversicherung)	
5.2	Ende des Versicherungsschutzes	A.10	Todesfallkapital (Summenversicherung)	
5.3	Übertritt in die Einzelunfallversicherung	A.11	Maximalleistungen pro Schadenereignis	
6 Leistungen	7	A.12	Ausschlüsse	
6.1	Leistungsvoraussetzungen	A.13	Mehrfachversicherung	
6.2	Heilungskosten (Schadenversicherung)	A.14	Leistungen Dritter	
6.3	Taggeld (Schadenversicherung)	Ergänzende Bedingungen: Unfallversicherung für nicht UVG-unterstellte Personen		18
6.4	Invaliditätskapital (Summenversicherung)	B.1	Gegenstand der Versicherung	
6.6	Todesfallkapital (Summenversicherung)	B.2	Versicherte Unfälle	
6.7	Sonderrisiko (Schadenversicherung)	B.3	Versicherter Personenkreis	
7 Leistungsausrichtung	10	B.4	Leistungsvoraussetzungen	
7.1	Leistungsverweigerung und Leistungskürzung	B.5	Taggeld (Summenversicherung)	
7.2	Ausschlüsse	B.6	Invaliditätskapital (Summenversicherung)	
7.3	Kürzungen	B.7	Mehrfachversicherung	
7.4	Fälligkeiten und Bezahlung der Versicherungsleistungen	B.8	Leistungen Dritter	

Unfallzusatzversicherung VVG

Kundeninformation

Versicherungsträger

Sympany Versicherungen AG, Peter Merian-Weg 4, 4002 Basel.

Versicherte Personen

Versichert sind alle auf der Police aufgeführten Personen beziehungsweise Personengruppen.

Versichert sind

Die Versicherung erstreckt sich auf Berufs- und Nichtberufsunfälle einschliesslich Berufskrankheiten, die sich während der Vertragsdauer dieser Zusatzversicherung ereignen beziehungsweise verursacht werden und die durch die obligatorische Unfallversicherung (UVG) oder Militärversicherung (MVG) zu entschädigen sind.

Versicherbare Leistungen

In der Unfallzusatzversicherung können folgende Leistungen eingeschlossen werden:

- Heilungskosten
- Taggeld
- Invaliditätskapital
- Invaliditäts- und Hinterlassenenrente
- Todesfallkapital
- Sonderrisiko

Nicht versichert sind

Berufs- und Nichtberufsunfälle einschliesslich Berufskrankheiten, die bei Vertragsbeginn oder beim Eintritt in den versicherten Betrieb bereits bestehen.

Berechnung der Prämie

Die Prämie ergibt sich aus der Multiplikation der Lohnsummen und den entsprechenden Prämienätzen.

Sofern eine Akontoprämie vereinbart wurde, wird am Ende des Versicherungsjahres die definitive Prämie berechnet und eine allfällige Differenz zur Vorausprämie zurückvergütet respektive in Rechnung gestellt.

Pflichten des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer muss

- die Prämie fristgerecht bezahlen,
- die versicherten Personen über den Deckungsumfang informieren,
- die versicherten Personen bei Austritt aus der Firma über den Übertritt in die Einzelunfallversicherung informieren,
- die Löhne deklarieren,
- Unfälle sofort bei Sympany melden,
- Sympany über erhebliche Gefahrenerhöhungen informieren.

Pflichten der versicherten Person

Die versicherte Person hat

- im Schadenfall den Arbeitgeber sofort zu informieren,
- für fachgemässe ärztliche Behandlung zu sorgen,
- den Anordnungen des Arztes oder von Sympany Folge zu leisten,
- sich auf Verlangen von Sympany einer Untersuchung durch einen von Sympany beauftragten Arzt zu unterziehen,
- einen möglichen Anspruch auf Leistungen nach UVG, IVG oder EOG bei der zuständigen Stelle anzumelden,
- Leistungserbringer von der Schweigepflicht gegenüber Sympany zu entbinden,
- Sympany auf Anfrage alle Auskünfte zu erteilen und Einsicht in Akten von Dritten zu gewähren.

Vertragsdauer

Die Vertragsdauer ist in der Versicherungsofferte oder der Police ersichtlich. Nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer verlängert sich der Vertrag stillschweigend um ein weiteres Jahr, sofern er nicht fristgemäss gekündigt wird.

Überschussbeteiligung

Ist eine Überschussbeteiligung vereinbart, wird der Versicherungsnehmer jeweils nach drei Versicherungsjahren an einem allfälligen Überschuss aus seinem Versicherungsvertrag beteiligt. Der Überschussanteil ist in der Police aufgeführt.

Datenverarbeitung

Die Verarbeitung der Daten von versicherten Personen richtet sich nach den anwendbaren rechtlichen Datenschutzbestimmungen.

Sympany behandelt die für die Abwicklung des Versicherungsvertrages notwendigen Daten vertraulich und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen.

Sympany bearbeitet Daten, die sich aus dem Versicherungsverhältnis und der Schadenerledigung ergeben. Diese Daten werden insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Leistungsfällen, für statistische Auswertungen, für die Verbesserung von Produkten und Dienstleistungen sowie für die Pflege und Dokumentation von bestehenden oder künftigen Kundenbeziehungen verwendet.

Sympany kann die Datenbearbeitung auch an Dritte übertragen. Daten können an involvierte Dritte wie Behörden, Anwälte, externe Sachverständige weitergeleitet werden.

Mit Ermächtigung der betroffenen Person kann Sympany bei Behörden, Privat- oder Sozialversicherungen, Ärzten und Spitälern Auskünfte einholen oder erteilen.

Die Daten werden physisch und/oder elektronisch aufbewahrt und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gelöscht/vernichtet.

Detaillierte Ausführungen zum Datenschutz finden sich auf der Website von Sympany.

Weiterführende Informationen

Details zu Ihrem Versicherungsvertrag finden Sie in der Offerte/dem Antrag respektive in der Police und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und allfälligen Besonderen Bedingungen (BB).

1 Grundlagen der Versicherung

1.1 Gegenstand der Versicherung

Sympany versichert die wirtschaftlichen Folgen von Unfällen und Berufskrankheiten im Rahmen der in der Versicherungspolice vereinbarten Leistungen.

1.2 Versicherungsträger

Versicherungsträgerin ist die Sympany Versicherungen AG in Basel, nachstehend Sympany genannt.

1.3 Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist die juristische oder natürliche Person, die den Versicherungsvertrag abschliesst.

1.4 Versicherte Firma

Die versicherte Firma ist in der Police aufgeführt. Mitversichert sind sämtliche Niederlassungen des Versicherungsnehmers, die sich in der Schweiz befinden.

1.5 Versicherungsvertrag

Die Grundlagen für den Versicherungsvertrag bilden

- der Versicherungsantrag und die allfällige Gesundheitsdeklaration,
- die Versicherungspolice und Nachträge dazu,
- Besondere Bedingungen (BB), soweit diese durch Sympany in der Police bestätigt worden sind,
- allfällige Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZB),
- die vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).
- das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG),
- die Bundesgesetze über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) und die obligatorische Unfallversicherung (UVG) sowie dazugehörige Verordnungen respektive dazu ergangene Rechtsprechung gelten sinngemäss.

1.6 Versicherte Unfälle

Versichert sind Berufs- und Nichtberufsunfälle einschliesslich Berufskrankheiten, die sich während der Vertragsdauer dieser Zusatzversicherung ereignen und für die auch ein Anspruch auf Leistungen aus UVG besteht.

Unfälle, die sich während des schweizerischen Militär- oder Zivildienstes ereignen, sind ebenfalls versichert, wenn die versicherte Person einen Anspruch auf Entschädigung nach MVG hat und wenn sie vor Antritt des Militär- oder Zivildienstes gemäss UVG gegen Nichtberufsunfälle versichert war.

1.7 Örtliche Geltung

Die Versicherung gilt weltweit.

Für ins Ausland entsandte Arbeitnehmende gilt die Versicherung vom Zeitpunkt der Entsendung an während maximal 72 Monaten, sofern die versicherte Person weiterhin der schweizerischen

Sozialversicherung unterstellt und gemäss Bundesgesetz über die obligatorische Unfallversicherung (UVG) versichert ist.

In Ergänzung zu Art. 6.1 setzt der Leistungsanspruch von ins Ausland entsandten Arbeitnehmenden voraus, dass bei Sympany mit der Fallmeldung die Entsendungsbescheinigung der Ausgleichskasse eingereicht wird.

1.8 Begriffsdefinitionen

Schadenversicherung

Die Schadenversicherung setzt für die Leistungspflicht einen Schaden voraus, der als Folge des versicherten Ereignisses eingetreten ist. Die Leistungspflicht von Sympany erstreckt sich auf den tatsächlich entstandenen Schaden bis maximal zu der in der Police aufgeführten festen Lohnsumme.

Summenversicherung

Die Summenversicherung setzt für die Leistungspflicht den Eintritt des versicherten Ereignisses voraus. Dies unabhängig vom Vorliegen eines Schadens. Der Leistungsumfang ergibt sich aus der Police und diesen AVB.

2 Beginn, Dauer und Beendigung des Versicherungsvertrages

2.1 Beginn des Versicherungsvertrages

Vertragsbeginn ist das auf der Versicherungspolice aufgeführte Datum.

2.2 Vertragsdauer

Der Versicherungsvertrag ist für die in der Versicherungspolice aufgeführte Dauer abgeschlossen.

Nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer verlängert sich der Vertrag jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, sofern er nicht fristgemäss gekündigt wird.

2.3 Beendigung des Versicherungsvertrages

2.3.1 Kündigung per Ablauf

Der Versicherungsvertrag kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ist erstmals auf das in der Versicherungspolice aufgeführte Ablaufdatum möglich.

Die Kündigung ist nur gültig, wenn diese spätestens am letzten Tag vor Beginn der Kündigungsfrist bei Sympany respektive beim Versicherungsnehmer eingegangen ist.

2.3.2 Erlöschen des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsvertrag erlischt automatisch mit sofortiger Wirkung

- a) mit Aufgabe der Geschäftstätigkeit des Versicherungsnehmers,
- b) mit Verlegung des Geschäftssitzes ins Ausland,
- c) mit Konkurseröffnung über den Versicherungsnehmer (es sei denn, die Prämie ist oder wird weiterhin bezahlt),
- d) mit dem Konkurs.

2.3.3 Auflösung durch Sympany

Sympany ist nicht an den Vertrag gebunden und kann ihn schriftlich ohne Einhaltung der Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung auflösen

- a) bei Prämienrückständen gemäss den Bestimmungen über den Zahlungsverzug,
- b) wenn der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person bei Abschluss des Versicherungsvertrages eine erhebliche Gefahrentatsache, die er kannte oder kennen musste, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen und somit die Anzeigepflicht verletzt hat,
- c) wenn der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person im Verlaufe des Versicherungsvertrages Tatsachen falsch mitteilt oder verschweigt, welche die Leistungspflicht von Sympany ausschliessen oder mindern würden. Wurden bereits für diese Arbeitsunfähigkeit Leistungen erbracht, muss der Versicherungsnehmer die erbrachten Leistungen zurückerstatten,
- d) mit Änderung der Besitzerverhältnisse des Versicherungsnehmers.

2.3.4 Kündigungsverzicht im Leistungsfall

Sympany verzichtet auf ihr gesetzliches Recht, im Leistungsfall den Vertrag zu kündigen, ausser bei Anzeigepflichtverletzung bei Vertragsabschluss, Urkundenfälschung, beim versuchten oder vollendeten Versicherungsmissbrauch sowie bei wiederholter Verletzung der Mitwirkungspflicht.

3 Versicherter Personenkreis

3.1 Arbeitnehmende

Versichert sind die in der Versicherungspolice aufgeführten Personen oder Personengruppen, für die eine Versicherung gemäss Bundesgesetz über die obligatorische Unfallversicherung (UVG) besteht.

3.2 Personen mit fester Jahreslohnsumme

Inhaber von Einzelfirmen oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind nur versichert, sofern sie namentlich und mit fester Lohnsumme in der Versicherungspolice aufgeführt sind und wenn für sie eine Versicherung gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) besteht.

Im Betrieb mitarbeitende Familienangehörige sind diesen gleichgestellt.

3.3 Nicht versicherte Personen

Von der Versicherung ausgeschlossen sind

- a) das dem Versicherungsnehmer durch Drittunternehmen ausgeliehene Personal,
- b) Personen, die im Auftragsverhältnis für das versicherte Unternehmen tätig sind.

4 Versicherungsvarianten

4.1 Lohnsystem

Die Versicherung kann nach Lohnsystem abgeschlossen werden, wobei Prämien und Geldleistungen aufgrund des deklarierten versicherten Verdienstes berechnet werden.

4.1.1 Mehrere Arbeitgeber

War der Versicherte vor dem Unfall gleichzeitig bei mehr als einem Arbeitgeber tätig, ist nur der beim Versicherungsnehmer erzielte Verdienst massgebend.

4.2 UVG-Lohn

Als UVG-Lohn gilt der versicherte Verdienst bis zum gemäss UVG gesetzlich festgelegten Höchstbetrag.

4.3 Überschusslohn

Als Überschusslohn gilt der den UVG-Höchstbetrag übersteigende Teil des Lohnes. Der maximal versicherbare Überschusslohn pro Person und Jahr berechnet sich aus der Differenz zwischen CHF 300'000.- und dem dem UVG- Höchstbetrag entsprechenden Lohn.

Bei einem Jahreslohn von mehr als CHF 300'000.- gehört der diese Limite übersteigende Lohnanteil nur zum versicherten Verdienst, wenn die betreffende Person eine Gesundheitsdeklaration ausgefüllt hat und namentlich sowie mit Angabe der tatsächlichen Lohnhöhe in der Versicherungspolice aufgeführt ist. Der Versicherungsschutz für den CHF 300'000.- übersteigenden Lohn tritt in Kraft, sobald Sympany dies schriftlich bestätigt hat.

4.4 Freiwillig Versicherte

Für Versicherte, die sich der gesetzlichen Unfallversicherung freiwillig angeschlossen haben, bildet der mit dem Versicherer zum Voraus vereinbarte Lohn die Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Versicherungsleistungen.

4.5 Kopfsystem

Die Versicherung kann nach Kopfsystem mit festen Prämien abgeschlossen werden, die aufgrund der Zahl der Versicherten oder der Arbeitstage berechnet werden.

5 Beginn, Dauer und Beendigung des Versicherungsschutzes

5.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz für den Arbeitnehmenden beginnt am Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da er sich auf den Weg zur Arbeit begibt, frühestens jedoch an dem in der Versicherungspolice bezeichneten Vertragsbeginn.

Personen, welche eine feste Lohnsumme versichern, müssen die Aufnahme in die Versicherung je einzeln mittels Aufnahmeantrag und Gesundheitsfragen beantragen. Der Versicherungsschutz beginnt erst, nachdem Sympany die Aufnahme schriftlich bestätigt hat.

Nicht versichert sind Unfälle oder Unfallfolgen sowie Berufskrankheiten, die bei Arbeitsbeginn bereits bestanden haben.

5.2 Ende des Versicherungsschutzes

Für die versicherte Person erlischt der Versicherungsschutz

- a) mit Austritt aus dem versicherten Betrieb,
- b) mit Vollendung des 70. Altersjahres,
- c) mit dem Erlöschen der obligatorischen Unfallversicherung für den versicherten Betrieb,
- d) mit Beendigung des Versicherungsvertrages.

5.3 Übertritt in die Einzelunfallversicherung

Jede in der Schweiz wohnhafte versicherte Person, die aus dem versicherten Personenkreis der kollektiven Unfallzusatzversicherung ausscheidet, hat das Recht, innert 90 Tagen nach Austritt ohne Überprüfung des Gesundheitszustandes in die Einzelunfallversicherung nach VVG überzutreten. Massgebend sind die zum Zeitpunkt des Übertritts geltenden Bedingungen und Tarife der Einzelunfallversicherung sowie das Alter der übertretenden Person. Die Einzelversicherung beginnt einen Tag nach Beendigung des Versicherungsschutzes der kollektiven Unfallzusatzversicherung.

Kein Übertrittsrecht besteht

- a) bei Erlöschen dieses Vertrages und Weiterführung desselben bei einer anderen Versicherung für denselben Personenkreis,
- b) für Personen, deren Arbeitsverhältnis während der Probezeit endet beziehungsweise weniger als drei Monate gedauert hat,
- c) bei Stellenwechsel und Übertritt in die Unfallzusatzversicherung des neuen Arbeitgebers,
- d) für Personen, die das 70. Altersjahr vollendet haben,
- e) bei versuchtem oder vollendetem Versicherungsmissbrauch,
- f) bei Kündigung oder Ausschluss als Folge einer Anzeigepflichtverletzung.

6 Leistungen

6.1 Leistungsvoraussetzungen

Versichert sind die in der Versicherungspolice vereinbarten Leistungen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten für sämtliche Ansprüche sinngemäss die Leistungsvoraussetzungen und die Bestimmungen des VVG, des UVG, des MVG und des ATSG mit der entsprechenden Anwendungspraxis. Voraussetzung für Leistungen aus der Unfallzusatzversicherung sind Ansprüche aus der obligatorischen Unfallversicherung.

6.2 Heilungskosten (Schadenversicherung)

6.2.1 Versicherte Heilungskosten

Sympany übernimmt in Ergänzung zu den Leistungen gemäss Unfallversicherungs- und Militärversicherungsgesetz folgende Kosten:

- a) ärztliche und ärztlich verordnete Heilmassnahmen (komplementär- bzw. alternativmedizinische Behandlungen pro Sitzung maximal CHF 100.-, total CHF 2'500.- pro Fall),

- b) Spitalaufenthalt und Aufenthalt in einer Rehabilitationsklinik in der vereinbarten Spitalklasse,
- c) eine ärztlich verordnete Haushaltshilfe bis höchstens CHF 100.- pro Tag und bis zum maximalen Betrag von CHF 5'000.- pro Fall, vorausgesetzt, die Haushaltshilfe ist nicht im gleichen Haushalt mit der versicherten Person wohnhaft und steht in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis zur versicherten Person,
- d) Sachschäden, Reparatur oder Ersatz (Neuwert) von Schäden an Sachen, die einen Körperteil oder eine Körperfunktion ersetzen bis höchstens CHF 10'000.- pro Fall,
- e) Reise- und Transportkosten, sofern medizinisch unumgänglich, bis höchstens CHF 20'000.- pro Fall,
- f) Such-, Rettungs- und Bergungsaktionen bis höchstens CHF 20'000.- pro Fall.

6.2.2 Leistungen Dritter

Erbringt Sympany anstelle eines haftpflichtigen Dritten oder anstelle eines anderen Sozial- oder Privatversicherers Leistungen, hat der Versicherte ihr seine Ansprüche im Umfang der erbrachten Leistungen abzutreten. Verweigert der Versicherte die Abtretungserklärung, werden die Leistungen eingestellt.

6.2.3 Dauer der Leistungen

Sympany übernimmt die Heilungskosten innert fünf Jahren vom Unfalltag an.

6.3 Taggeld (Schadenversicherung)

6.3.1 Leistungsdauer

Sympany bezahlt das vereinbarte Taggeld für jeden Kalendertag entsprechend dem Grad der Arbeitsunfähigkeit während höchstens 730 Tagen innert fünf Jahren vom Unfalltag an.

Der Anspruch auf Taggeld erlischt in jedem Fall mit der Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit, mit der Auszahlung einer Invaliditätskapitalleistung oder Invaliditätsrente oder mit dem Tod des Versicherten.

6.3.2 Anspruch und Wartefrist

Bei ärztlich festgestellter vorübergehender vollständiger Arbeitsunfähigkeit bezahlt Sympany für jeden Kalendertag das vereinbarte Taggeld, sofern die versicherte Person Anspruch auf ein Taggeld

der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung hat. Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit wird das Taggeld um einen dem Grad der Arbeitsfähigkeit entsprechenden Betrag gekürzt. Für den Unfalltag wird keine Leistung erbracht. Eine vereinbarte Wartefrist beginnt mit der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit, frühestens jedoch am Tage nach dem Unfall, zu laufen. Bei der Ermittlung der Wartefrist werden Tage mit voller oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit als ganze Tage gerechnet.

6.3.3 Leistungen Dritter

Sofern ein haftpflichtiger Dritter oder sein Versicherer bereits Ersatz für Erwerbsausfall geleistet hat, bezahlt Sympany bei der Versicherung nach Lohnsystem nur den noch verbleibenden Lohnausfall, höchstens aber die durch diesen Vertrag versicherten Leistungen.

Wird Sympany anstelle des Haftpflichtigen belangt, so ist die versicherte Person verpflichtet, ihm ihre Haftpflichtansprüche bis zum Betrag seiner Aufwendungen abzutreten. Wenn die Entschädigungen aus den beteiligten Versicherungen bereits den vollen Verdienstausschlag decken, entfällt der Leistungsanspruch gegenüber Sympany.

Das Taggeld wird so weit gekürzt, als es mit gleichartigen Versicherungsleistungen zusammentrifft und den mutmasslich entgangenen Verdienst übersteigt. Der mutmasslich entgangene Verdienst entspricht jenem Verdienst, den die versicherte Person ohne Unfall erzielen würde.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der obligatorischen Unfallversicherung.

Bestehen für das Taggeld mehrere Versicherungen nach Lohnsystem, so wird der Lohnausfall gesamthaft nur einmal vergütet. Die Leistungen, welche Sympany erbringt, entsprechen dem Verhältnis der durch ihn gedeckten Leistungen zum Gesamtbeitrag der Leistungen aller Versicherer.

6.3.4 Lohnerhöhungen

Lohnanpassungen infolge Änderung des Beschäftigungsgrades oder individueller Lohnerhöhungen werden während der Arbeitsunfähigkeit nur berücksichtigt, sofern diese vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit bereits vertraglich vereinbart worden sind.

Generelle Lohnanpassungen, die von einem GAV zwingend vorgeschrieben sind, werden berücksichtigt und sind Sympany innert 30 Tagen zu melden.

6.3.5 Rückfälle und Spätfolgen

Führen Rückfälle oder Spätfolgen von früheren Unfällen, für die entweder keine Versicherungsdeckung bestanden hat oder für die aus der damaligen Unfallversicherung keine Leistungsansprüche mehr bestehen, zu einer Arbeitsunfähigkeit, leistet Sympany das versicherte Taggeld, sofern die versicherte Person zum Zeitpunkt des Rückfalls oder der Spätfolgen seit mindestens drei Monaten in einem Anstellungsverhältnis zum Versicherungsnehmer steht und durch die UVG-Zusatzversicherung für Taggeld versichert ist. Die Leistungsdauer bemisst sich nach der vom Versicherungsnehmer auszurichtenden gesetzlichen Lohnfortzahlungspflicht im Sinne von Art. 324a OR. Die vertraglich vereinbarte Wartefrist wird an die Leistungsdauer angerechnet.

6.4 Invaliditätskapital (Summenversicherung)

6.4.1 Invaliditätskapital

Wird die versicherte Person als Folge eines Unfalles innerhalb fünf Jahren voraussichtlich dauernd invalid, so entrichtet der Versicherer das vereinbarte Invaliditätskapital. Dabei ist unerheblich, ob und in welchem Ausmass ein Erwerbsausfall entsteht. Es wird errechnet aufgrund des Invaliditätsgrades, der vereinbarten Versicherungssumme und der gewählten Leistungsvariante.

6.4.2 Invaliditätsgrad

Für die Bemessung des Invaliditätsgrades gelten die Bestimmungen der obligatorischen Unfallversicherung für die Integritätsentschädigung. Bei teilweisem Verlust oder teilweiser Funktionsunfähigkeit wird ein entsprechend geringerer Invaliditätsgrad angenommen. Sind gleichzeitig mehrere Körperteile oder Organe betroffen, so erfolgt die Ermittlung des Invaliditätsgrades, welcher aber höchstens 100 Prozent betragen kann, durch Addition der einzelnen Verluste.

Auf das Invaliditätskapital hat ausschliesslich die versicherte Person Anspruch.

Nach dieser Feststellung des Integritätsentschädigungsgrades eintretende Änderungen des Integritätsentschädigungsgrades, das heisst auch Rückfälle und Spätfolgen, bleiben unbeachtlich.

Leistungen von anderen Versicherern und von haftpflichtigen Dritten werden nicht angerechnet.

6.4.3 Ermittlung des Invaliditätskapitals

Für die Invaliditätskapitalleistungen sind folgende Prozentsätze der vereinbarten Versicherungssumme massgebend:

IE-Grad in %	Variante mit Progression		IE-Grad in %	Variante mit Progression	
	225%	350%		225%	350%
1-25	Proportional zum IE-Grad		47	69%	91%
26	27%	28%	48	71%	94%
27	29%	31%	49	73%	97%
28	31%	34%	50	75%	100%
29	33%	37%	51	78%	105%
30	35%	40%	52	81%	110%
31	37%	43%	53	84%	115%
32	39%	46%	54	87%	120%
33	41%	49%	55	90%	125%
34	43%	52%	56	93%	130%
35	45%	55%	57	96%	135%
36	47%	58%	58	99%	140%
37	49%	61%	59	102%	145%
38	51%	64%	60	105%	150%
39	53%	67%	61	108%	155%
40	55%	70%	62	111%	160%
41	57%	73%	63	114%	165%
42	59%	76%	64	117%	170%
43	61%	79%	65	120%	175%
44	63%	82%	66	123%	180%
45	65%	85%	67	126%	185%
46	67%	88%	68	129%	190%

IE-Grad in %	Variante mit Progression		IE-Grad in %	Variante mit Progression	
	225%	350%		225%	350%
69	132%	195%	85	180%	275%
70	135%	200%	86	183%	280%
71	138%	205%	87	186%	285%
72	141%	210%	88	189%	290%
73	144%	215%	89	192%	295%
74	147%	220%	90	195%	300%
75	150%	225%	91	198%	305%
76	153%	230%	92	201%	310%
77	156%	235%	93	204%	315%
78	159%	240%	94	207%	320%
79	162%	245%	95	210%	325%
80	165%	250%	96	213%	330%
81	168%	255%	97	216%	335%
82	171%	260%	98	219%	340%
83	174%	265%	99	222%	345%
84	177%	270%	100	225%	350%

6.5 Renten (Schadenversicherung)

6.5.1 Invalidenrente im Rahmen der Überschusslöhne

Tritt als Folge des Unfalls innerhalb von fünf Jahren eine voraussichtlich bleibende Erwerbsunfähigkeit ein, so bezahlt Sympany bei Vollinvalidität die vereinbarte Invalidenrente, bei Teilinvalidität entsprechend weniger. Die Invalidenrente wird für die gleiche Dauer ausgerichtet wie die Rente gemäss obligatorischer Unfallversicherung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der obligatorischen Unfallversicherung; diejenigen über die Komplementärrente gelangen jedoch nicht zur Anwendung.

Die geschuldeten Leistungen werden fällig, sobald die voraussichtlich bleibende Invalidität feststeht und allfällige Taggeldzahlungen des obligatorischen Unfallversicherers oder der Militärversicherung aufgehört haben.

Die Leistungen werden längstens bis zur Erreichung des ordentlichen Rentenalters ausbezahlt. Danach besteht kein Anspruch mehr auf Versicherungsleistungen.

6.5.2 Hinterlassenenrente im Rahmen der Überschusslöhne

Stirbt der Versicherte innert fünf Jahren an den Folgen eines versicherten Unfalls, so bezahlt Sympany im Todesfall die vereinbarten Hinterlassenenrenten gemäss obligatorischer Unfallversicherung. Die Hinterlassenenrenten werden für die gleiche Dauer ausgerichtet wie die Renten gemäss obligatorischer Unfallversicherung.

Der geschiedene Ehegatte hat keinen Anspruch auf eine Hinterlassenenrente und die Bestimmungen über die Komplementärrente gelangen nicht zur Anwendung.

Die Leistungen an den Ehegatten werden längstens bis zur Erreichung des ordentlichen Rentenalters ausbezahlt. Danach besteht kein Anspruch mehr auf Versicherungsleistungen.

6.5.3 Auskauf von Renten

Es gelten die Bestimmungen des UVG. Sympany hat das Recht, Invaliden- und Hinterlassenenrenten mit einer einmaligen Zahlung auszukaufen.

6.6 Todesfallkapital (Summenversicherung)

Führt der Unfall innerhalb fünf Jahren zum Tod der versicherten Person, so zahlt Sympany die für den Todesfall versicherte Summe unter Abzug der allfällig für denselben Unfall bereits geleisteten Invaliditätsentschädigung.

Ist der Verunfallte unter 16 oder über 65 Jahre alt, so beträgt die Todesfallsumme höchstens CHF 20'000.-.

Der Versicherte kann durch schriftliche Mitteilung an Sympany, in Abänderung der nachstehenden Regelung, Begünstigte bezeichnen beziehungsweise Berechtigte ausschliessen.

Anspruchsberechtigt sind in nachfolgender Reihenfolge:

- der Ehegatte beziehungsweise der eingetragene Partner
- die Kinder, Stief- oder Adoptivkinder zu gleichen Teilen

- die Eltern zu gleichen Teilen
- die Geschwister

Sind keine der erwähnten Anspruchsberechtigten vorhanden, vergütet Sympany nur die Bestattungskosten bis zum Höchstbetrag von zehn Prozent der Versicherungssumme für den Todesfall, im Maximum CHF 10'000.-.

6.7 Sonderrisiko (Schadenversicherung)

Ist das Sonderrisiko mitversichert, so werden die in der obligatorischen Unfallversicherung (UVG) und der Militärversicherung (MVG) vorgenommenen Leistungskürzungen und Leistungsverweigerungen bei Unfällen, die auf Grobfahrlässigkeit oder Wagnisse zurückzuführen sind, übernommen (ausgenommen absichtliche Herbeiführung des Unfalles). Es gelten jedoch die Ausschlüsse und Kürzungen gemäss Art. 7.2 und 7.3 dieser AVB.

7 Leistungsausrichtung

7.1 Leistungsverweigerung und Leistungskürzung

Es gelten die Leistungsverweigerung und Leistungskürzungen des Unfallversicherungsgesetzes (UVG), des Eidgenössischen Militärversicherungsgesetzes (MVG) sowie die Ausschlüsse und Kürzungen gemäss diesen AVB.

7.2 Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Unfälle

- a) infolge kriegerischer Ereignisse oder Terroranschläge. Wird der Versicherte im Ausland von ihrem Ausbruch überrascht, erlischt der Versicherungsschutz jedoch erst 14 Tage nach deren erstmaligem Auftreten,
- b) im ausländischen Militärdienst,
- c) bei Teilnahme an kriegerischen Handlungen, Terrorakten und Verbrechen,
- d) infolge von Erdbeben,
- e) infolge Einwirkung ionisierender Strahlen und Schäden aus Nuklearenergie; ausgenommen davon sind Gesundheitsstörungen infolge ärztlich verordneter Strahlenbehandlungen,
- f) bei Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen; es sei denn, die versicherte Person lege glaubhaft dar, dass sie nicht auf der Seite der Unruhestifter aktiv oder durch Aufwiegelung beteiligt war,
- g) bei Beteiligung an Raufereien und Schlägereien.

7.3 Kürzungen

7.3.1 Grobfahrlässigkeit

Sympany verzichtet auf das Recht, bei grobfahrlässiger Herbeiführung des Unfalls die versicherten Leistungen dieser Zusatzversicherung zu kürzen.

7.3.2 Mehrfachversicherung

Bestehen für die Heilungskosten, Taggelder, Invaliden- und Hinterlassenenrenten im Rahmen der Überschusslöhne mehrere Versicherungsdeckungen, so werden sie gesamthaft nur einmal vergütet.

7.3.3 Leistungen Dritter

Werden Entschädigungen für Heilungskosten, Taggelder oder Invaliden- und Hinterlassenenrenten im Rahmen der Überschusslöhne von haftpflichtigen Dritten beziehungsweise deren Versicherern, der UVG-Versicherung, IV, MV oder Privatversicherungen übernommen, so werden diese von den Leistungen von Sympany in vollem Umfang in Abzug gebracht.

Tritt die versicherte Person die Ansprüche im Rahmen der von Sympany zu erbringenden Leistungen nicht ab, so kann Sympany die Leistungen einstellen.

7.4 Fälligkeiten und Bezahlung der Versicherungsleistungen

7.4.1 Fälligkeit

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag werden mit dem Ablauf von vier Wochen von dem Zeitpunkt an gerechnet fällig, in dem Sympany alle Angaben, Unterlagen und ärztliche Zeugnisse erhalten hat, aus denen sie sich von der Richtigkeit und vom Umfang der Ansprüche überzeugen kann.

7.4.2 Quellensteuer

Werden Taggeldleistungen an den Versicherungsnehmer zur Weiterleitung an die versicherte Person ausgerichtet, haftet dieser für die gesetzeskonforme Abrechnung der Quellensteuer.

8 Mitwirkungspflichten

8.1 Anmeldung im Leistungsfall

Nach Eintritt eines versicherten Ereignisses, welches voraussichtlich Anspruch auf Versicherungsleistungen gibt, ist Sympany unverzüglich über das Ereignis zu benachrichtigen.

8.2 Pflichten im Leistungsfall

- a) Die versicherte Person hat für fachgemässe ärztliche Behandlung zu sorgen. Sympany hat das Recht, einen Arztwechsel anzuordnen.
- b) Den Anordnungen des Arztes ist Folge zu leisten.
- c) Reduziert sich der Grad der Arbeitsunfähigkeit, ist dies Sympany unverzüglich zu melden.
- d) Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als einen Monat, ist die versicherte Person verpflichtet, alle vier Wochen eine ärztliche Bestätigung der Arbeitsunfähigkeit einzureichen.
- e) Der Versicherte hat sich auf Verlangen von Sympany durch von Sympany beauftragte Ärzte begutachten zu lassen. Die Kosten hierfür trägt Sympany.
- f) Sympany ist berechtigt, Patientenbesuche durchzuführen sowie zusätzliche Informationen einzuholen. Darunter fallen beispielsweise Belege und Auskünfte, ärztliche Zeugnisse, Berichte, Lohnabrechnungen oder amtliche Akten.
- g) Ist für die Abklärung des Leistungsanspruchs die Prüfung des Geschäftsgangs notwendig, hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer Einsicht in die Geschäftsbücher und in diesem Zusammenhang stehende Belege zu gewähren.
- h) Die versicherte Person ist verpflichtet, einen allfälligen noch nicht geklärten Anspruch auf Leistungen bei der Invalidenversicherung anzumelden.

8.3 Schadenminderung

Sympany kann die Versicherungsleistungen gestützt auf Art. 21 Abs. 4 ATSG vorübergehend oder dauernd kürzen oder verweigern, wenn sich die versicherte Person einer zumutbaren Behandlung oder Eingliederung ins Erwerbsleben entzieht oder widersetzt, die eine wesentliche Verbesserung der Erwerbsfähigkeit oder eine neue Erwerbsmög-

lichkeit verspricht, respektive nicht aus eigenem Antrieb das ihr Zumutbare dazu beiträgt. Voraussetzung ist, dass Sympany die versicherte Person vorgängig schriftlich mahnt und auf die Rechtsfolgen aufmerksam macht. Behandlungs- oder Eingliederungsmassnahmen, die eine Gefahr für Leben und Gesundheit darstellen, sind nicht zumutbar.

8.4 Auskunftspflicht

Die versicherte Person respektive der Versicherungsnehmer stellt in allen Fällen, in denen ein Leistungsanspruch bei Sympany geltend gemacht wird, Sympany sämtliche erforderlichen Informationen, die für die Beurteilung von Leistungspflicht, Leistungshöhe oder Leistungsdauer erforderlich sind, zur Verfügung.

Die versicherte Person entbindet die behandelnden Ärzte und die weiteren Medizinalpersonen gegenüber Sympany von der Schweigepflicht. Sympany kann nötigenfalls bei anderen Versicherungsträgern Auskünfte einholen.

Die versicherte Person und der Versicherungsnehmer erteilen Sympany unaufgefordert Auskunft über sämtliche Leistungen von Dritten bei Krankheit, Unfall und Invalidität. Auf Verlangen sind Sympany Abrechnungen von Dritten einzureichen.

Der Versicherungsnehmer hat die Auskunftspflicht gegenüber der versicherten Person durchzusetzen. Sympany kann die Arbeitsunfähigkeit sowie den ungedeckten Erwerbsausfall in jedem Fall überprüfen und gegebenenfalls geeignete Kontrollmassnahmen ergreifen.

8.5 Verletzung der Mitwirkungspflicht

Die Versicherungsleistungen können ganz, teilweise oder vorübergehend eingestellt werden, wenn

- a) die versicherte Person beziehungsweise der Versicherungsnehmer die Pflichten aus diesen AVB in unentschuldbarer Weise verletzt,
- b) sich die versicherte Person Verfügungen von Sympany oder Anordnungen des Arztes wiederholt und in schwerer Weise widersetzt,
- c) für die Feststellung des Leistungsanspruchs notwendige Belege trotz schriftlicher Mahnung nicht innert vier Wochen beigebracht werden,
- d) sich die versicherte Person weigert, nach vorausgegangener schriftlicher Aufforderung sich bei der kantonalen IV-Stelle anzumelden.

9 Prämie

9.1 Prämienberechnung

9.1.1 Lohnsystem

Massgebend für die Berechnung der Prämien ist

bei Versicherungen im Rahmen des UVG-Lohnes:
– der für die UVG-Versicherung prämienspflichtige Lohn bis zum gesetzlichen Höchstbetrag.

bei Versicherungen im Rahmen der Überschusslöhne:

- der den gesetzlichen Höchstbetrag gemäss UVG übersteigende Lohn,
- für Versicherte, die sich dem UVG freiwillig angeschlossen haben: der im Voraus vereinbarte Überschusslohn.

9.1.2 Kopfsystem

Massgebend für die Berechnung der Prämien ist die Zahl der Versicherten oder der Arbeitstage.

9.2 Prämienzahlung

9.2.1 Rechnungsstellung und Fälligkeit

Die Prämien sind vom Versicherungsnehmer für ein ganzes Kalenderjahr im Voraus geschuldet. Bei Ratenzahlung kann Sympany einen Zuschlag erheben.

9.2.2 Schlussabrechnung

Sympany stellt dem Versicherungsnehmer nach Ablauf des Kalenderjahres ein Deklarationsformular zu. Der Versicherungsnehmer hat die Lohnsummendeklaration mit den notwendigen Unterlagen (z.B. AHV-Deklaration, Versichertenliste etc.) innert Monatsfrist an Sympany zu retournieren. Gestützt auf diese Angaben, berechnet Sympany die endgültigen Prämienbeträge und erstellt eine entsprechende Schlussabrechnung.

Kommt der Versicherungsnehmer der Meldepflicht über die Lohnsummendeklaration nicht nach, legt Sympany die definitive Prämie sowie die künftige Akontoprämie durch Einschätzung fest.

9.2.3 Einsichtnahme in die Lohnbuchhaltung

Sympany oder von Sympany beauftragte Dritte haben das Recht, insbesondere zur Überprüfung der Angaben auf dem Lohnsummendeklarationsformular, alle massgeblichen Unterlagen (Lohnaufzeichnungen, Belege, AHV-Abrechnungen, Bilanz) des Versicherungsnehmers einzusehen. Sympany ist ausserdem berechtigt, direkt bei der AHV Einsicht zu nehmen.

9.2.4 Prämienrückerstattung

Erlischt der Versicherungsvertrag aus gesetzlichen oder vertraglichen Gründen vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer, erstattet Sympany die Prämie auf Basis der eingereichten Lohnsummendeklaration anteilmässig zurück.

9.3 Zahlungsverzug

Kommt der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nach, wird er von Sympany schriftlich gemahnt und unter Hinweis auf die Säumnisfolgen aufgefordert, innerhalb von 14 Tagen seit Absendung der Mahnung die Zahlung zu leisten.

Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht die Leistungspflicht von Sympany (Deckungsunterbruch) für laufende Leistungsfälle vom Zeitpunkt des Ablaufs der Mahnfrist an. Die Leistungspflicht lebt erst wieder auf, wenn die Prämien inkl. Kosten und Zinsen vollständig bezahlt sind. Für die Zeit des Deckungsunterbruchs besteht auch nach der Bezahlung der Prämie kein Leistungsanspruch. Für neue Leistungsfälle, die während des Deckungsunterbruchs entstehen, besteht auch bei vollständiger Bezahlung der Prämie keine Leistungspflicht.

Der Versicherungsvertrag erlischt zwei Monate nach Ablauf der Mahnfrist, sofern Sympany die ausstehenden Prämien bis dahin nicht rechtlich eingefordert hat.

9.4 Prämienanpassung

Sympany kann die Prämienätze auf das Ende jedes Kalenderjahres an die Leistungsentwicklung anpassen. Bei Änderungen des Prämientarifes kann Sympany die Anpassung des Vertrages auf den Beginn des folgenden Kalenderjahres verlangen. Die Anpassung wird dem Versicherungsnehmer spätestens 30 Tage vor Ablauf des Kalenderjahres mitgeteilt. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, den Versicherungsvertrag auf Ende des Kalenderjahres hin zu kündigen. Die Kündigung muss in schriftlicher Form spätestens am letzten Tag des Kalenderjahres bei Sympany eintreffen. Erfolgt keine rechtzeitige Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Prämienanpassung.

9.5 Überschussbeteiligung

Ist in der Versicherungspolice eine Überschussbeteiligung vereinbart, erhält der Versicherungsnehmer nach Ablauf der vertraglichen Beobachtungsperiode den vereinbarten Anteil an einem allfälligen Überschuss.

Von dem in der Police festgelegten Anteil der bezahlten definitiven Prämien werden für eine Beobachtungsperiode die erbrachten Versicherungsleistungen abgezogen – massgebend sind die Versicherungsleistungen jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember derselben Beobachtungsperiode. Ergibt sich ein Überschuss, erhält der Versicherungsnehmer den vereinbarten Anteil. Ein Verlust wird nicht auf die nächste Beobachtungsperiode übertragen. Wird der Versicherungsvertrag zum Ende einer Beobachtungsperiode aufgehoben, werden auch noch nach Vertragsende anfallende Versicherungsleistungen für Schadenfälle, welche sich während der Beobachtungsperiode ereignet haben, bei der Ermittlung der Überschussbeteiligung für die letzte Beobachtungsperiode angerechnet. Ändert sich der für den Überschuss vertraglich vereinbarte Anteil innerhalb der Beobachtungsperiode, wird anteilmässig berechnet.

Die Abrechnung wird erst erstellt, wenn alle Prämien bezahlt und alle Leistungsfälle aus der Dauer der vertraglichen Beobachtungsperiode abgeschlossen sind. Werden nach erfolgter Abrechnung Leistungsfälle nachgemeldet oder weitere Zahlungen geleistet, welche in die abgeschlossene Beobachtungsperiode fallen, wird eine neue Abrechnung der Überschussbeteiligung erstellt und zu viel bezahlte Überschussanteile können zurückgefordert werden.

Der Anspruch auf Überschussbeteiligung erlischt, wenn der Versicherungsvertrag vor Ende der Beobachtungsperiode aufgehoben wird.

10 Schlussbestimmungen

10.1 Verpfändung und Abtretung

Die Abtretung und Verpfändung von Versicherungsleistungen von Sympany ist ohne das schriftliche Einverständnis von Sympany nicht erlaubt.

10.2 Mitteilungen

Mitteilungen von Sympany erfolgen rechtsgültig schriftlich an die letzte uns bekannte Adresse der versicherten Person oder an den Versicherungsnehmer.

Änderungen, die für die Versicherung wesentlich sind, insbesondere Änderungen in Bezug auf die Zusammensetzung des versicherten Personenkreises, der GAV- oder BVG-Bestimmungen, die Art des Betriebes, die Besitzverhältnisse der Unternehmung oder Übernahmen von Unternehmen sind Sympany innert 30 Tagen schriftlich mitzuteilen.

Die Mitteilungen des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person müssen in den Sprachen Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch an Sympany direkt erfolgen. Dokumenten in anderen Sprachen ist eine beglaubigte Übersetzung beizulegen.

10.3 Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag stehen der klagenden Partei die Gerichte am schweizerischen Wohnort oder in Basel-Stadt zur Verfügung.

Ergänzende Bedingungen: Besucher-Unfallversicherung

In Abänderung bzw. Ergänzung zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen Unfallzusatzversicherung VVG gelten für die Besucher-Unfallversicherung die folgenden Bedingungen.

A.1 Gegenstand der Versicherung

In Abänderung von Art. 1.1 versichert Sympany die Folgen von Unfällen gemäss den in der Versicherungspolice vereinbarten Leistungen.

A.2 Örtliche Geltung

In Abänderung von Art. 1.7 gilt die Versicherung nur auf dem in der Versicherungspolice definierten Grundstück.

A.3 Versicherte Unfälle

In Abänderung von Art. 1.6 sind Unfälle und unfallähnliche Körperschädigungen entsprechend den Bestimmungen der obligatorischen Unfallversicherung (UVG) versichert. Berufskrankheiten sind nicht versichert.

Die Invaliditäts- und Todesfalleistungen werden angemessen gekürzt, wenn die Gesundheitsschädigung oder der Tod nur teilweise die Folge eines versicherten Unfalls ist.

A.4 Versicherter Personenkreis

In Abänderung von Art. 3 sind folgende Personen versichert:

Besucher, während sie sich befugterweise auf den Grundstücken und in den Räumlichkeiten des Versicherungsnehmers aufhalten.

Nicht versichert sind

- a) Betriebsangehörige sowie Inhaber bzw. Arbeitnehmer von Firmen, die für den Versicherungsnehmer auf dessen Grundstück oder in seinen Räumlichkeiten tätig werden, es sei denn, dass sie aus beruflichen Gründen an einer bewilligten Besichtigung teilnehmen (wie Journalisten, Reporter usw.);
- b) die Polizei und sonstige Sicherheitsorgane während ihrer dienstlichen Arbeit.

A.5 Beginn des Versicherungsschutzes

In Abänderung von Art. 5.1 beginnt der Versicherungsschutz zu dem Zeitpunkt, an dem der Besucher das in der Versicherungspolice definierte Grundstück betritt.

A.6 Ende des Versicherungsschutzes

In Abänderung von Art. 5.2 endet der Versicherungsschutz mit dem Verlassen des in der Versicherungspolice definierten Grundstücks.

A.7 Leistungsvoraussetzungen

In Abänderung von Art. 6.1 gilt Folgendes:

Versichert sind die in der Versicherungspolice vereinbarten Leistungen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten für sämtliche Ansprüche sinngemäss die Leistungsvoraussetzungen und die Bestimmungen des VVG, des UVG, des MVG, des ATSG und der AVO mit der entsprechenden Anwendungspraxis. Voraussetzung für Leistungen aus dieser Versicherung sind Ansprüche aus UVG oder aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KVG), sofern diese die Leistung im Rahmen der Unfalldeckung übernimmt. In jedem Fall müssen die Voraussetzungen des Unfallbegriffs gemäss Art. 4 ATSG erfüllt sein.

A.8 Taggeld (Summenversicherung)

In Abänderung von Art. 6.3 gelten die folgenden Bedingungen:

Leistungsdauer

Sympany bezahlt das vereinbarte Taggeld für jeden Kalendertag entsprechend dem Grad der Arbeitsunfähigkeit während höchstens 730 Tagen innert fünf Jahren vom Unfalltag an. Das Taggeld wird jedoch längstens bis zum vollendeten 70. Lebensjahr ausgerichtet. Der Anspruch auf Taggeld erlischt in jedem Fall mit der Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit, mit der Auszahlung einer Invaliditätskapitalleistung oder Invaliditätsrente oder mit dem Tod des Versicherten.

Anspruch und Wartefrist

Bei ärztlich festgestellter vorübergehender vollständiger Arbeitsunfähigkeit bezahlt Sympany für jeden Kalendertag das vereinbarte Taggeld. Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit wird das Taggeld um einen dem Grad der Arbeitsfähigkeit entsprechenden Betrag gekürzt. Für den Unfalltag wird keine Leistung erbracht. Eine vereinbarte Wartefrist beginnt mit der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit, frühestens jedoch am Tage nach dem Unfall, zu laufen. Bei der Ermittlung der Wartefrist werden Tage mit voller oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit als ganze Tage gerechnet. An Versicherte unter 16 Jahren bezahlt Sympany höchstens den effektiven Erwerbsausfall.

A.9 Invaliditätskapital (Summenversicherung)

In Ergänzung zu Art. 6.4 gilt Folgendes:

Hat der Versicherte im Zeitpunkt des Unfalls das 65. Lebensjahr vollendet, so beträgt das Invaliditätskapital höchstens CHF 20'000.-.

A.10 Todesfallkapital (Summenversicherung)

In Ergänzung zu Art. 6.6 gilt Folgendes:

Für Versicherte, die im Zeitpunkt des Unfalles noch nicht zwei Jahre und sechs Monate alt sind, beträgt das Todesfallkapital höchstens CHF 2'500.-.

A.11 Maximalleistungen pro Schadenereignis

Die Kapitalleistungen für Todes- und Invaliditätsfälle zusammen sind auf CHF 7'000'000.- pro versichertes Ereignis begrenzt. Dabei gilt die Gesamtheit aller Schäden aus derselben Ursache, ungeachtet der Zahl der davon betroffenen Personen, als ein Schadenereignis. Die einzelnen Leistungen werden verhältnismässig herabgesetzt, falls dieser Betrag überschritten wird.

A.12 Ausschlüsse

In Ergänzung zu Art. 7.2 sind ebenfalls ausgeschlossen:

- a) Unfälle, die sich bei der Ausübung der beruflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers und seiner Angestellten durch den körperlichen Kontakt mit den Versicherten ergeben,
- b) vorbeugende Spitalaufenthalte oder Kuren sowie die Unterbringung Betagter, Gebrechlicher oder Invaliden zur blossen Pflege oder Überwachung,
- c) Unfälle in betriebseigenen Sport- und Freizeitanlagen jeder Art.

A.13 Mehrfachversicherung

In Abänderung zu Art. 7.3.2 gilt Folgendes:

Die Heilungskosten sind durch Sympany subsidiär geschuldet, das heisst, nur wenn kein anderer Schadenversicherer leistungspflichtig ist. Leisten andere Schadenversicherer ebenfalls nur subsidiär, so wird die gemäss nachstehendem Absatz bestimmte Leistung nur im Verhältnis zu den von allen beteiligten Schadenversicherern zusammen an sich geschuldeten Leistungen vergütet.

A.14 Leistungen Dritter

In Abänderung zu Art. 7.3.3 gilt Folgendes:

Werden Entschädigungen für Heilungskosten von haftpflichtigen Dritten beziehungsweise deren Versicherern, der eidgenössischen Kranken-, Unfall-, Arbeitslosen- oder Militärversicherung oder von anderen Schadenversicherern übernommen, so werden diese von den Leistungen von Sympany in vollem Umfang in Abzug gebracht.

Tritt die versicherte Person die Ansprüche im Rahmen der von Sympany zu erbringenden Leistungen nicht ab, so kann Sympany die Leistungen einstellen.

Ergänzende Bedingungen: Unfallversicherung für nicht UVG-unterstellte Personen

In Abänderung bzw. Ergänzung zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen Unfallzusatzversicherung VVG gelten für die Unfallversicherung für nicht UVG-unterstellte Personen die folgenden Bedingungen.

B.1 Gegenstand der Versicherung

In Abänderung von Art. 1.1 versichert Sympany die Folgen von Unfällen gemäss den in der Versicherungspolice vereinbarten Leistungen.

B.2 Versicherte Unfälle

In Abänderung von Art. 1.6 sind Unfälle und unfallähnliche Körperschädigungen entsprechend den Bestimmungen der obligatorischen Unfallversicherung (UVG) versichert. Berufskrankheiten sind nicht versichert.

Der Versicherungsschutz liegt für die Zeit vor, in welcher der einzelne Versicherte in seiner Funktion für den Versicherungsnehmer konkret tätig ist. Unfälle auf dem Arbeitsweg gelten als versichert.

Die Invaliditäts- und Todesfallleistungen werden angemessen gekürzt, wenn die Gesundheitsschädigung oder der Tod nur teilweise die Folge eines versicherten Unfalls ist.

B.3 Versicherter Personenkreis

In Abänderung von Art. 3 sind folgende Personen versichert: Die in der Versicherungspolice aufgeführten Personen oder Personengruppen, aufgenommen

- a) das dem Versicherungsnehmer durch Drittunternehmen ausgeliehene Personal;
- b) Personen, die als Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers obligatorisch dem UVG unterstehen.

B.4 Leistungsvoraussetzungen

In Abänderung von Art. 6.1 gilt Folgendes:

Versichert sind die in der Versicherungspolice vereinbarten Leistungen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten für sämtliche Ansprüche sinngemäss die Leistungsvoraussetzungen und die Bestimmungen des VVG, des UVG, des MVG und des ATSG mit der entsprechenden Anwendungspraxis. Voraussetzung für Leistungen aus dieser Versicherung sind Ansprüche aus UVG oder aus der

obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KVG), sofern diese die Leistung im Rahmen der Unfalldeckung übernimmt. In jedem Fall müssen die Voraussetzungen des Unfallbegriffs gemäss Art. 4 ATSG erfüllt sein.

B.5 Taggeld (Summenversicherung)

In Abänderung von Art. 6.3 gelten die folgenden Bedingungen:

Leistungsdauer

Sympany bezahlt das vereinbarte Taggeld für jeden Kalendertag entsprechend dem Grad der Arbeitsunfähigkeit während höchstens 730 Tagen innert fünf Jahren vom Unfalltag an. Das Taggeld wird jedoch längstens bis zum vollendeten 70. Lebensjahr ausgerichtet. Der Anspruch auf Taggeld erlischt in jedem Fall mit der Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit, mit der Auszahlung einer Invaliditätskapitalleistung oder Invaliditätsrente oder mit dem Tod des Versicherten.

Anspruch und Wartefrist

Bei ärztlich festgestellter vorübergehender vollständiger Arbeitsunfähigkeit bezahlt Sympany für jeden Kalendertag das vereinbarte Taggeld. Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit wird das Taggeld um einen dem Grad der Arbeitsfähigkeit entsprechenden Betrag gekürzt. Für den Unfalltag wird keine Leistung erbracht. Eine vereinbarte Wartefrist beginnt mit der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit, frühestens jedoch am Tage nach dem Unfall, zu laufen. Bei der Ermittlung der Wartefrist werden Tage mit voller oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit als ganze Tage gerechnet. An Versicherte unter 16 Jahren bezahlt Sympany höchstens den effektiven Erwerbsausfall.

B.6 Invaliditätskapital (Summenversicherung)

In Ergänzung zu Art. 6.4 gilt Folgendes:

Hat der Versicherte im Zeitpunkt des Unfalls das 65. Lebensjahr vollendet, so beträgt das Invaliditätskapital höchstens CHF 20'000.-.

B.7 Mehrfachversicherung

In Abänderung zu Art. 7.3.2 gilt Folgendes:

Die Heilungskosten sind durch Sympany subsidiär geschuldet, das heisst, nur wenn kein anderer Schadenversicherer leistungspflichtig ist. Leisten

andere Schadenversicherer ebenfalls nur subsidiär, so wird die gemäss nachstehendem Absatz bestimmte Leistung nur im Verhältnis zu den von allen beteiligten Schadenversicherern zusammen an sich geschuldeten Leistungen vergütet.

B.8 Leistungen Dritter

In Abänderung zu Art. 7.3.3 gilt Folgendes:

Werden Entschädigungen für Heilungskosten von haftpflichtigen Dritten beziehungsweise deren Versicherern, der eidgenössischen Kranken-, Unfall-, Arbeitslosen- oder Militärversicherung oder von anderen Schadenversicherern übernommen, so werden diese von den Leistungen von Sympany in vollem Umfang in Abzug gebracht.

Tritt die versicherte Person die Ansprüche im Rahmen der von Sympany zu erbringenden Leistungen nicht ab, so kann Sympany die Leistungen einstellen.

